

Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Prinzip der Solidarität	1
§ 01 Aufnahmegebühr	2
§ 02 Regelmäßige Beiträge	2
§ 03 Fälligkeit der Beiträge	2
§ 04 Zahlungsverzug & Mahnung	3
§ 05 Ermäßigungen & Erlass	3
§ 06 Kündigung	4
§ 07 Inkrafttreten, Veröffentlichung	4

Präambel

Im Rahmen der Mitgliedschaft erhebt der Verein von seinen Mitgliedern finanzielle Beiträge. Der Vorstand (§13 (b)) und der Sportdirektor (§13 (c)) regeln in dieser Beitragsordnung alle Einzelheiten über die Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren aller Mitglieder an den Verein, um so das Gleichgewicht zwischen sozialer Aspekte und der Erfüllung des Vereinszwecks, zu erhalten.

Die Anerkennung dieser Beitragsordnung, neben der Satzung und weiterer Ordnungen, ist ein entscheidender Bestandteil, die zur Aufnahme in den Verein beitragen.

Im weiteren Verlauf dieser Satzung machen wir darauf aufmerksam, dass wir aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen, auf eine weibliche Sprachform verzichtet haben. So beziehen sich alle männlichen Bezeichnungen natürlich gleichermaßen auch auf Frauen und Queer.

Prinzip der Solidarität

Der Verein finanziert sich maßgeblich aus dem Beitragsvolumen seiner Mitglieder. So ist er darauf angewiesen, dass alle zahlungspflichtigen Mitglieder ihren satzungsgemäß vereinbarten Beitrag verantwortungsvoll, regelmäßig und pünktlich in vollem Umfang im Rahmen ihrer Mitgliedschaft entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag stellt nach den vereinsrechtlichen Grundsätzen kein Entgelt dar und ist somit nicht konkret an die Sportnutzung gebunden, sondern dient dazu seinen Vereinszweck zu erfüllen.

So stellen geplante oder unvorhersehbare Ausfälle sowie Verkürzungen des Sportbetriebes, keinen Grund dar die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen ganz oder teilweise einzustellen.

Ebenso kann aus diesen Situationen kein Sonderkündigungsrecht herbeigeführt werden.

Der Verein kann, sofern es ihm möglich ist, Alternativen zu seinem Vereinszweck anbieten.

Nur so kann der Verein gewährleisten, dass er seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitgliedern, Mitarbeitern und Helfern sowie dem Sport im Allgemeinen, dauerhaft gerecht bleiben kann.

§

01 Aufnahmegebühr

Bei jeder Aufnahme in den Verein wird mit der ersten fälligen Beitragszahlung eine Aufnahmegebühr in Höhe von 40,00 EUR pro Person erhoben.

§

02 Regelmäßige Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen satzungsgemäß vereinbarten Beitrag im Rahmen seiner Mitgliedschaft, regelmäßig und pünktlich in vollem Umfang, zu entrichten.
2. Jeder Beitrag kann in der Summe (maximal 12 x Gesamtbeitrag) für das aktuelle Jahr im Voraus bezahlt werden.

Beitragsübersicht <small>Alle Beiträge gelten pro Person</small>	Taekwondo		Sportkurse		Taekwondo Plus		Teamförderer	
	<small>Taekwondo lt. aktuellem Trainingsplan entsprechend deiner Altersklasse und/ oder deinem Kaderstatus.</small>		<small>Alle durch uns angebotenen Sportkurse in der Zeit von 09:00 - 14:30 Uhr.</small>		<small>Wie Taekwondo zzgl. Sportkurse</small>		<small>Als passives Mitglied nimmst Du nicht am Training teil, Du unterstütz deinen Lieblingsverein und förderst den Sportbetrieb durch deinen Beitrag.</small>	
	Intervall	Beitrag	Intervall	Beitrag	Intervall	Beitrag	Intervall	Beitrag
AUFNAHMEGEBÜHR Einmalig	einmalig	40,00 €	einmalig	40,00 €	einmalig	40,00 €	-	-
MITGLIEDSBEITRAG Regelmäßig	monatlich	35,00 €	monatlich	35,00 €	monatlich	49,00 €	jährlich	150,00 €
ERMÄßIGUNG Familienbande (ab 2. Mitglied)	monatlich	5,00 €	monatlich	5,00 €	monatlich	5,00 €	-	-

§

03 Fälligkeit der Beiträge

1. Der Beitrag für den ersten Zahlungszeitraum wird durch eine Erstbeitragsberechnung inkl. Aufnahmegebühr am 01. Tag des Monats fällig gestellt, in dem die Aufnahme erfolgt ist.
2. Alle weiteren Beiträge sind regelmäßig, mit schuldbefreiender Wirkung im Voraus, bis zum 05. des jeweiligen Monats per Dauerauftrag zu begleichen.

Auf Wunsch des Mitgliedes kann die Zahlung, der regelmäßig fälligen Beiträge, auch per SEPA Lastschriftmandat am 01. des Monats sichergestellt werden.

Bankverbindung

POSTBANK BERLIN

IBAN: DE46 1001 0010 0709 8711 38

BIC: PBNKDEFF

Verwendungszweck: Vorname Familienname, Sportart(en)

Hinweis: Bei fehlgeschlagenen SEPA Lastschriften wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR auf die aktuelle Rechnung aufgeschlagen.

3. Ist bis zum 15. Tag des Monats nicht der volle Beitrag mit schuldbefreiender Wirkung auf dem Vereinskonto eingegangen, befindet sich das Mitglied ab dem 16. Tag automatisch in Verzug.

§

04 Zahlungsverzug & Mahnung

Hat ein Mitglied seinen Beitrag nicht schuldbefreiend zum Fälligkeitsdatum (§03 Abs. 2 dieser Ordnung) entrichtet oder konnte ein Lastschriftmandat, aus Gründen die das Mitglied zu verantworten hat, nicht eingelöst werden, so wird es an seine solidarischen Verpflichtungen gegenüber dem Verein freundlich erinnert.

Sollte diese Erinnerung erfolglos bleiben, wird das Mitglied schriftlich und kostenpflichtig gemahnt. Die Mahngebühr in Höhe von 10,00 € wird mit der nächsten Beitragsrechnung fällig gestellt.

Kann nach 2 Kalenderwochen weiterhin kein Zahlungseingang festgestellt werden, kann das Mitglied ohne weiteres, für die Zeit bis zum kompletten Ausgleich der Forderung, vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden. Diese Maßnahmen können wiederholt, nach- oder nebeneinander durchgeführt werden und entbinden nicht von der fortlaufenden Beitragspflicht; die Möglichkeit des Ausschlusses lt. Satzung § 8 (b) bleibt hiervon unberührt.

§

05 Ermäßigungen & Erlass

Der Verein gewährt seinen Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen temporäre und auch dauerhafte Ermäßigungen bzw. befreit auch ganz von der Beitragspflicht.

In allen Fällen sind Nachweise erforderlich; ein Widerruf ist zu jedem Zeitpunkt und ohne Angabe von Gründen möglich.

1. Gehören mindestens zwei aktive Vereinsmitglieder nachweislich zu einer Familie, kann beim Sportdirektor die Ermäßigung „**FAMILIENBANDE**“, formlos beantragt werden; sie wird pro Haushalt abgerechnet (ein Zahler).
2. Die Ermäßigung in Höhe von 5,00 EUR wird ab dem zweiten aktiven Familienmitglied gewährt, ein Mitglied der Familie wird als Hauptmitglied abgerechnet.

Unter Anderem wird folgendes vorausgesetzt:

- (a) Mitglieder leben in einem Haushalt und sind ersten Grades verwand (z. B. Mutter, Vater, Kinder);
- (b) Mitglieder leben in einem Haushalt;
- (c) Mitglieder leben getrennt und sind ersten Grades verwand (z. B. geschiedener Vater mit seiner Tochter)

Sofern aus einer Familienbande nur noch ein aktives Mitglied im Verein verbleibt, entfällt die Ermäßigung der Familienmitgliedschaft automatisch zum 01. des Folgemonats.

3. Ordentliche Mitglieder, die als Trainer oder Übungsleiter **REGELMÄßIG** und **SELBSTÄNDIG** einen Kurs leiten, erhalten ein Trainerhonorar/Aufwandsentschädigung und können zusätzlich für diesen Zeitraum von der regelmäßigen Beitragszahlung befreit werden.

Eine gültige Trainer/Übungsleiter-Lizenz, dem Fachbereich entsprechend, wird vorausgesetzt.

4. Der Sportdirektor kann dem Vorstand empfehlen, aktive Mitglieder für eine unbefristete oder befristete Zeit von der Beitragspflicht zu befreien, sofern sie sich besonders um den Verein verdient gemacht haben (z. B. Landes- oder Bundeskaderstatus, organisiert eigenverantwortlich Vereinsveranstaltungen etc.).

§

06 Kündigung

Ordentliche Kündigung

Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich am 1. Tag eines Monats und verlängert sich automatisch, wenn sie nicht schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten wie folgt gekündigt wird:

- (a) Posteingang bis **spätestens zum 31.03.** » Mitgliedschaft endet am 30.06. des Jahres
- (b) Posteingang vom 01.04. bis **spätestens 30.09.** » Mitgliedschaft endet am 31.12. des Jahres

Entscheidend ist der Posteingang in der Geschäftsstelle wie folgt:

1. **EMAIL** » sportwerk@team-fullcontact.de
2. **POST** » Sportwerk Fullcontact (im Wutzky-Center)
Joachim-Gottschalkweg 9
12353 Berlin

Außerordentliche Kündigung

Eine Kündigung ist grundsätzlich außerhalb der o. g. Fristen **nicht möglich**.

In einzelnen Härtefällen kann der Sportdirektor mit Zustimmung durch den Vorstand eine außerordentliche Kündigung gewähren.

Die Maßregelungen aus der Satzung §09 Abs. 2 bleiben hiervon unberührt.

Befristetes Sonderkündigungsrecht Altmitglieder (TSV Rudow - Taekwondo)

Alle Mitglieder der Abteilung **TAEKWONDO** des TSV Rudow 1888 e. V., die dem Verein Team-Fullcontact e. V. bis zum 30.11.2021 (ohne Zeitverzögerung) beigetreten sind, behalten bis zum 31.12.2022 die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft zu jedem Zeitpunkt mit einer Frist von 8 Wochen zum Monatsende, zu kündigen.

Ab dem 01.01.2023 verfällt dieses Sonderkündigungsrecht.

§

07 Inkrafttreten, Veröffentlichung

1. Die Beitragsordnung wird in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf der Webseite des Vereins veröffentlicht und kann auf Wunsch ausgehändigt werden.
2. Diese Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form von der erweiterten Vorstandssitzung am 12. Oktober 2021 beschlossen worden; sie tritt mit Beschluss durch den Vorstand und dem Sportdirektor in Kraft und gilt für alle Beitragspflichten der Mitglieder ab dem 1. November 2021.

Ältere Beschlüsse, Beiträge & Gebühren betreffend, werden nicht mehr angewandt.